



HESSISCHER LANDTAG

03. 05. 2005

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Antrag

**der Abg. Schäfer-Gümbel, Frankenberger, Klemm,
Pfaff, Riege, Tesch (SPD) und Fraktion**

**betreffend Hessisches Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels- und
Dienstleistungszentren**

Die Einzelhandels- und Dienstleistungszentren stehen seit vielen Jahren unter einem besonderen Wettbewerbsdruck. Eine Vielzahl von Initiativen - unterhalb städtebaulicher Instrumente - wurde vom Innenstadthandel bei der Bewältigung dieser Herausforderungen gestartet. Letztlich handelt es sich aber immer um ausschließlich freiwillige Aktivitäten, denen sich die so genannten Trittbrettfahrer entziehen. Derzeit entstehen in einigen Städten des Landes (Marburg, Gießen, Kassel) von Einzelhandel sowie Haus- und Grundeigentümern getragene Initiativen mit dem Ziel, diesen Zustand zu überwinden und eine gemeinsame Aktivität in Abstimmung mit der Stadtentwicklungspolitik in Form eines Business Improvement District (BID) zu verwirklichen.

Das BID ist dabei ein Instrument zur Hilfe zur Selbsthilfe sowie ein Paradebeispiel für Öffentlich-Private-Partnerschaften (ÖPP). Dieses Instrument sollte daher vom Hessischen Landtag durch die Schaffung des notwendigen und geeigneten Rechtsrahmens ausdrücklich unterstützt werden. In der Freien und Hansestadt Hamburg ist ein entsprechendes Gesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2005 bereits in Kraft getreten.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich einen Entwurf für ein "Hessisches Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren" vorzulegen.

Ziel des Gesetzes sollen die Förderung der Wirtschaft, Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen in gewachsenen urbanen Einzelhandels- und Dienstleistungszentren sein. Zu diesem Zweck soll die Möglichkeit geschaffen werden, Bereiche zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren festzulegen, in denen in eigener Organisation und Finanzverantwortung Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben ergriffen werden können.

Aufgabe dieser Bereiche soll es sein, Maßnahmen in den Feldern

- Konzeptentwicklung,
- Dienstleistungen,
- Baumaßnahmen,
- Marketing und Lobbying,
- Koordinierung mit Dritten,

zu entwickeln und umzusetzen.

Die konkreten Ziele und Maßnahmen sollen in einem entsprechenden Maßnahmen- und Finanzierungsplan festgehalten werden.

Die Entwicklung dieser Bereiche soll in Absprache mit der Stadtentwicklung erfolgen.

Die Antragstellung bei der Kommune zur Einrichtung eines Bereichs ist an eine rechtsfähige Aufgabenträgerschaft zu koppeln und soll mindestens 15 v.H. der Grundstückseigentümer sowie mindestens 15 v.H. der Gesamtgrundstücksfläche erfassen. Mit der Antragstellung sind neben einer Darstellung der Gebietsabgrenzung der Maßnahmen- und Finanzierungsplan für die geplante Geltungsdauer vorzulegen.

Widersprechen mehr als ein Viertel der Grundstückseigentümer sowie ein Viertel der Grundstücksflächen im Rahmen eines Anhörungsverfahrens, ist der Antrag von der Aufsichtsbehörde abzulehnen.

Der Aufgabenträger ist zu verpflichten, jährlich einen Maßnahmen- und Finanzierungsplan für das Folgejahr aufzustellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bei erheblichen Abweichungen von der Planfeststellung ist den Beteiligten ein Widerspruchsrecht einzuräumen.

Zur Finanzierung des Maßnahmenplans soll eine Abgabe bei den Grundstückseigentümern erhoben werden.

Wiesbaden, 3. Mai 2005

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Kahl

Schäfer-Gümbel
Frankenberger
Klemm
Pfaff
Riege
Tesch